



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr: 35 „Westlich der Alpenstraße“ der Gemeinde Altenstadt

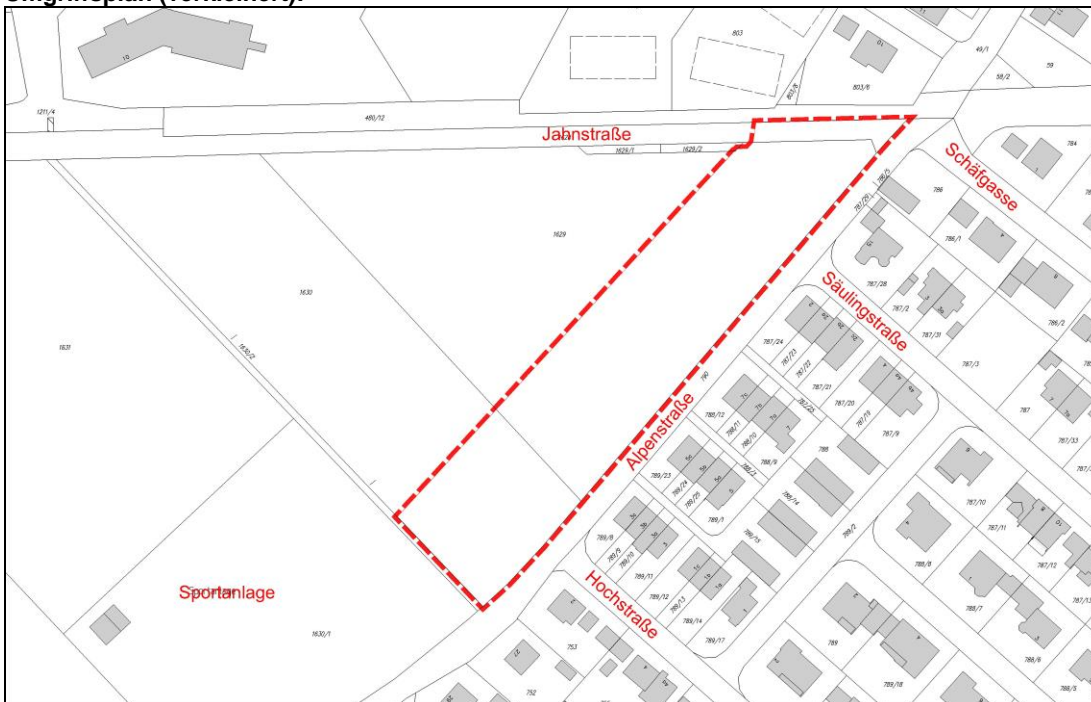
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ der Gemeinde Altenstadt beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Altenstadt, nordwestlich der Alpenstraße und südlich der Jahnstraße und umfasst die Teilflächen der Fl.-Nrn. 1628 (Jahnstraße), 1629 und 1630 der Gemarkung Altenstadt.

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches gilt die der öffentlichen Bekanntmachung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als Umgriffsplan wie folgt dargestellt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Umgriffsplan (verkleinert):



Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, kurzfristig ein neues kleines Wohngebiet auszuweisen und so den Gemeindebürgern weiter ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde zu ermöglichen. Damit soll der Bedarf der örtlichen Bevölkerung an Wohneigentum gedeckt und zugleich ein verträglicher Zuzug ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollen die Belange der Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB), die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB), der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Anforderung an kostensparendes Bauen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Belange des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) berücksichtigt werden.

Hierzu wird „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 6.970 m²), „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ (ca. 415 m²) und „Öffentliche Grünfläche“ (ca. 1.315 m²) festgesetzt.

Dabei wird von der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes („Grünfläche besonderer Zweckbestimmung: Sportanlage“) abgewichen.

Bekanntmachung der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit (Ersatzbeteiligung § 13b i.V.m § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 09.10.2018 den von Architekt und Stadtplaner Frank Reimann, Fürstenfeldbruck ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ i.d.F. vom 09.10.2018, bestehend aus Satzung mit Planzeichnung und Begründung beraten und gebilligt. Ferner wurde die Durchführung der Ersatzbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“, in der Fassung vom 09.10.2018 bestehend aus, Satzung (mit Planzeichnung) und Begründung, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, liegt zur Einsicht in der Zeit von

Freitag, 01.02.2019 bis einschließlich Freitag, 15.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet: www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altenstadt“) eingesehen werden.

Äußerungen (schriftlich oder zur Niederschrift) können während dieser Frist bei oben genannter Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat Altenstadt im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches.

Altenstadt, den 31.01.2019

GEMEINDE ALTENSTADT



Hadersbeck
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht per Aushang am: 31.01.2019

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 18.02.2019